



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision - 8. Mai 1985

Decisione

748

Dänemark

Abschluss eines Zusatzabkommens zum geltenden Abkommen über  
 Soziale Sicherheit

Aufgrund des Antrags des EDI vom 23. April 1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Königreich Dänemark b e s c h l o s s e n :

Zusatzabkommen zum geltenden Abkommen über Soziale Sicherheit

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit dem Königreich Dänemark vom 5. Januar 1983 wird zugestimmt.
2. Das Zusatzabkommen wird auf der Grundlage des bereits an die schweizerische Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit dem heutigen Stand des dänischen innerstaatlichen Rechts anzupassen und zu diesem Zweck eine entsprechende Ergänzung des Vertrags wegen der in Dänemark erfolgten Änderungen teilweise unanwendbar gemacht ist.
3. Herrn Vizedirektor Dr. Jean-Daniel Baechtold vom Bundesamt für Sozialversicherung wird Vollmacht erteilt, das Zusatzabkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Für getreuen Auszug  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
L.V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
X		EDI	4	-
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, den **23. APR. 1985**

Ausgeteilt  
 Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Königreich Dänemark

Zusatzabkommen zum geltenden Abkommen über Soziale Sicherheit

I.

Das dänische Sozialministerium ist kürzlich mit dem Wunsch an die schweizerischen Behörden gelangt, das am 5. Januar 1983 abgeschlossene bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit dem heutigen Stand des dänischen innerstaatlichen Rechts anzupassen und zu diesem Zweck einen Zusatzvertrag zum erwähnten Abkommen abzuschliessen. Zwar ist es eigentlich nicht üblich, ein Abkommen bereits so kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten zu ändern. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch unvermeidlich, weil der Vertrag wegen der in Dänemark erfolgten Aenderungen teilweise unanwendbar geworden ist.

Es handelt sich bei diesen Aenderungen um eine eigentliche Rentenreform, indem nunmehr alle Bestimmungen über die Pensionen in einem einzigen Sozialpensionsgesetz zusammengefasst werden unter konsequenter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau.

38.806

Es gibt nur noch entweder eine Volkspension nach Vollendung des 67. Altersjahres oder eine vorzeitige Pension vor diesem Alter; eine eigentliche Witwenrente wurde dadurch überflüssig und deshalb abgeschafft.

Die dänischen Vorschläge enthalten indessen nicht nur eine Anpassung an das neu geordnete Leistungssystem, sondern bringen auch folgende zwei Verbesserungen:

- Während bisher der Anspruch auf die Invalidenpension an die Erfüllung einer Versicherungsklausel gebunden war, soll künftig für die Gewährung der vorzeitigen Pension aus medizinischen Gründen auf diese Bedingung verzichtet werden. Dies würde Schweizer Bürgern gestatten, auch bei Eintritt der Invalidität in der Schweiz und in Drittstaaten grundsätzlich einen Anspruch auf dänische vorzeitige Pension zu erheben. Die Pension könnte allerdings wie bisher nur in Dänemark oder in der Schweiz bezogen werden.
- Schweizer Bürger, die keine zwölf Monate lang als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende in Dänemark tätig waren, sollen künftig ebenfalls Anspruch auf Sozialpension erheben können, wenn sie zwischen dem 15. und 67. Altersjahr während nicht weniger als zehn Jahren in Dänemark gewohnt haben - wovon 5 Jahre unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Antragstellung - und sie sollen diese Leistung auch bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz "mitnehmen" können.

Da sich die dänische Seite nunmehr bereit erklärt, auch bei Eintritt der Invalidität in der Schweiz grundsätzlich den Anspruch auf eine dänische Pension zu geben, d.h. im Bereiche der Invalidität zu einer Lösung des B-Typus Hand bietet, kann die Schweiz Gegenrecht gewähren: dänische Staatsangehörige sollen künftig auch dann Anspruch auf die ordentlichen Renten der schweizerischen Invalidenversicherung erwerben, wenn ihre Invalidität in Dänemark eingetreten ist.

Dem in Aussicht genommenen Zusatzabkommen wird im ganzen gesehen keine grosse Tragweite zukommen. Es bringt jedoch einerseits eine wünschenswerte Anpassung an die Regelungen, welche die Schweiz in ihren bilateralen Verträgen mit anderen Staaten vereinbart hat, und andererseits in Einzelfällen eine nicht zu unterschätzende Verbesserung für die betroffenen schweizerischen und dänischen Staatsangehörigen. Die finanziellen Auswirkungen des Zusatzabkommens halten sich in engen Grenzen, da von den Änderungen nur ein kleiner Personenkreis betroffen wird.

Der Inhalt des Zusatzabkommens konnte auf dem Korrespondenzwege einlässlich geklärt werden und liegt auch bereits in Form eines Vorentwurfs formuliert vor (Beilage). Dies wird es voraussichtlich erlauben, das Zusatzabkommen ohne eigentliche Verhandlungen ebenfalls auf schriftlichem Wege abschliessend zu redigieren und danach so bald als möglich zu unterzeichnen. Es bedarf unter diesen Umständen lediglich der formellen Bezeichnung des schweizerischen Unterhändlers und dessen Ermächtigung, das Zusatzabkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

## II.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit dem Königreich Dänemark vom 5. Januar 1983 wird zugestimmt.
2. Das Zusatzabkommen wird auf der Grundlage des bereits ausgearbeiteten beiliegenden Vorentwurfs auf schriftlichem Wege abgeschlossen.
3. Herrn Vizedirektor Dr. Jean-Daniel Baechtold vom Bundesamt für Sozialversicherung wird Vollmacht erteilt, das Zusatzabkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

MΣU

1 Beilage erwähnt

Vorentwurf

(Dezember 1981)

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9 Ex. (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1,  
zur Kenntnis; BSV 5 zum Vollzug)
- EDA 5 Ex. (zur Kenntnis)
- EFZD 2 Ex. (zur Kenntnis)
- BK 2 Ex. (Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Dänische Regierung

sind übereingekommen, das am 5. Januar 1983 geschlossene Ab-  
kommen über Soziale Sicherheit - im folgenden Abkommen ge-  
nannt - wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

12. 1984

Vorentwurf

---

(Dezember 1984)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe A Unterbuchstabe c des Ab-  
kommens erhält folgende Fassung:

ZUSATZABKOMMEN  
zum Abkommen vom 5. Januar 1983  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und  
dem Königreich Dänemark über Soziale Sicherheit

---

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe B Unterbuchstabe f des Ab-  
kommens erhält folgende Fassung:

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Dänische Regierung

sind übereingekommen, das am 5. Januar 1983 geschlossene Ab-  
kommen über Soziale Sicherheit - im folgenden Abkommen ge-  
nannt - wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

11.12.1984

Bh/Sm

38.495

Artikel 1 Artikel 13 des Abkommens erhält folgende Fassung:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe A Unterbuchstabe c des Abkommens erhält folgende Fassung:

"c. die Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten;"

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe B Unterbuchstabe f des Abkommens erhält folgende Fassung:

"f. Sozialpension;"

"Soweit nach der schweizerischen Gesetzgebung der Anspruch auf Leistungen vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne dieser Gesetzgebung auch dänische Staatsangehörige,

- a. die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach der schweizerischen Gesetzgebung in Dänemark wohnen oder dort rentenversichert sind; oder
- b. die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge von Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, solange sie Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder in der Schweiz verbleiben; sie unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige."

2 a. Artikel 13 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Dänische Staatsangehörige und ihre Hinterlassenen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger und deren Hinterlassene Anspruch auf die ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; Absatz 2 bleibt vorbehalten.

(2) Ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, werden dänischen Staatsangehörigen gewährt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben."

2 b. Nach Artikel 13 des Abkommens wird folgender Artikel 13 a eingefügt:

"Soweit nach der schweizerischen Gesetzgebung der Anspruch auf Leistungen vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne dieser Gesetzgebung auch dänische Staatsangehörige,

- a. die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach der schweizerischen Gesetzgebung in Dänemark wohnen oder dort rentenversichert sind; oder
- b. die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge von Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, solange sie Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder in der Schweiz verbleiben; sie unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige."

3. Artikel 16 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Schweizer Bürger haben Anspruch auf eine vorzeitige Pension, sofern sie während einer ununterbrochenen Wohnzeit von nicht weniger als zwölf Monaten innerhalb der im Sozialpensionsgesetz festgelegten massgebenden Zeit im Gebiet des Königreiches Dänemark körperlich und geistig in der Lage waren, einer normalen Beschäftigung nachzugehen.

(2) Der Anspruch von Schweizer Bürgern auf vorzeitige Pension aus sozialen Gründen unterliegt der zusätzlichen Bedingung, dass diese Personen ununterbrochen während nicht weniger als zwölf Monaten unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Antragstellung im Gebiet des Königreiches Dänemark Wohnsitz gehabt haben und dass das Bedürfnis für die Pension entstand, während sie im Gebiet des Königreiches Dänemark Wohnsitz hatten."

4. Artikel 17 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Die Sozialpension wird an Schweizer Bürger, die im Gebiet der Schweiz wohnen, nur bezahlt, wenn diese Personen innerhalb der nach dem Sozialpensionsgesetz massgebenden Zeit während nicht weniger als zwölf Monaten als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende im Gebiet des Königreiches Dänemark tätig waren.

(2) Weisen Person nach, dass sie vor dem 1. April 1964

(2) Sind die Bedingungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, so wird die Sozialpension an Schweizer Bürger auch nach deren Wohnsitzverlegung ins Gebiet der Schweiz weitergewährt, sofern diese Personen im Zeitpunkt des Anspruchserwerbs während nicht weniger als zehn Jahren die Bestimmungen über Wohnsitz im Königreich Dänemark erfüllt haben wie sie im Sozialpensionsgesetz für die Gewährung von Pensionen an nicht-dänische Staatsangehörige festgelegt sind."

5. Artikel 18 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Mitglieder des dänischen Arbeitsmarkts-Zusatzpensionssystems (ATP), die mindestens für ein Jahr Pensionsansprüche erworben haben, werden behandelt als hätten sie im Gebiet des Königreiches Dänemark eine Beschäftigungszeit von zwölf Monaten zurückgelegt.

(2) Weisen Person nach, dass sie vor dem 1. April 1964 im Gebiet des Königreiches Dänemark beschäftigt waren, so werden die entsprechenden Zeiten ebenfalls berücksichtigt.

(3) Weisen Personen nach, dass sie im Gebiet des Königreiches Dänemark als Selbständigerwerbende tätig waren, so werden die entsprechenden Zeiten ebenfalls berücksichtigt."

6. Artikel 19 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Ungeachtet abweichender Bestimmungen dieses Abkommens werden nachstehende Zulagen und Leistungen nach dem dänischen Sozialpensionsgesetz an Personen, die ausserhalb des Gebietes des Königreiches Dänemark wohnen, nur gemäss diesem Gesetz gewährt:

- a. Pensionszulage;
- b. Frauenzulage;
- c. Verheiratetenzulage;
- d. persönliche Zulage;
- e. Hilfszulage;
- f. Pflegezulage;
- g. Invaliditätsbetrag."

7. Artikel 20 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Ungeachtet von Artikel 5 gelten die Bestimmungen des Sozialpensionsgesetzes über die Gleichstellung von ausländischen Wohnzeiten mit Wohnzeiten im Gebiet des Königreiches Dänemark bei der Berechnung der Wohnzeit nicht für Schweizer Bürger."

... im Gebiet des Königreiches Dänemark Wohnsitz gehabt haben.

... Hat eine Person gleichzeitig Anspruch auf eine Volkspensionspension und eine schweizerische Altersrente, so wird der Betrag der Volkspensionspension berechnet ohne Anwendung der Übergangsvorschriften des Sozialpensionsgesetzes, wonach der Anspruch auf volle Volkspensionspension bis spätestens 1. Juli 1989 Personen zusteht, die nach Erreichen des 15. Altersjahres während nicht weniger als zehn Jahren, wovon fünf Jahre unmittelbar vor dem 67. Altersjahr, im Königreich Dänemark Wohnsitz gehabt haben, oder der entsprechenden Vorschriften des früheren Volkspensionsgesetzes. Ist ein Rentenbezüger bei Anwendung der oben erwähnten Vorschriften oder möglicherweise der Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf den vollen Betrag der Volkspensionspension und ist die Summe der durch beide Vertragsstaaten zu gewährenden Pensionen niedriger als der Betrag der vollen Volkspensionspension, so gewährt der zuständige dänische Versicherungsträger einen Zuschlag in der Höhe des Unterschiedsbetrages. Bei dieser Berechnung wird die schweizerische Altersrente nur soweit berücksichtigt, als sie nicht auf Beiträgen zur freiwilligen Versicherung beruht."

8. Artikel 21 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Artikel 5 gibt Schweizer Bürgern keinen Anspruch auf Pension gemäss den Uebergangsvorschriften der dänischen Gesetze vom 7. Juni 1972 über den Rentenanspruch der dänischen Staatsangehörigen, die während einer bestimmten Dauer vor dem Zeitpunkt der Antragstellung im Gebiet des Königreiches Dänemark Wohnsitz gehabt haben.

(2) Hat eine Person gleichzeitig Anspruch auf eine Volksalterspension und eine schweizerische Altersrente, so wird der Betrag der Volksalterspension berechnet ohne Anwendung der Uebergangsvorschriften des Sozialpensionsgesetzes, wonach der Anspruch auf volle Volksalterspension bis spätestens 1. Juli 1989 Personen zusteht, die nach Erreichen des 15. Altersjahres während nicht weniger als zehn Jahren, wovon fünf Jahre unmittelbar vor dem 67. Altersjahr, im Königreich Dänemark Wohnsitz gehabt haben, oder der entsprechenden Vorschriften des früheren Volksalterspensionsgesetzes. Hat ein Rentenbezüger bei Anwendung der obenerwähnten Vorschriften oder möglicherweise der Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf den vollen Betrag der Volksalterspension und ist die Summe der durch beide Vertragsstaaten zu gewährenden Pensionen niedriger als der Betrag der vollen Volksalterspension, so gewährt der zuständige dänische Versicherungsträger einen Zuschlag in der Höhe des Unterschiedsbetrages. Bei dieser Berechnung wird die schweizerische Altersrente nur soweit berücksichtigt, als sie nicht auf Beiträgen zur freiwilligen Versicherung beruht."

9. Ziffer 1 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

"1. Das zweite Kapitel von Abschnitt III des Abkommens bezieht sich auch auf die schweizerische Gesetzgebung über die Nichtberufsunfälle."

stehenden Vorschriften berechnet wurde, und auf eine schweizerische Invaliden- oder Witwenrente, so wird bei der Berechnung der dänischen Pension die Zeit vom Beginn der Pensionszahlung bis zum Eintritt des normalen Pensionsalters in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Anzahl der im Gebiet des Königreiches Dänemark nach Erreichen des von der dänischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Mindestalters und vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Wohnjahre zur Gesamtdauer aller Wohn- und Versicherungszeiten stehen, welche die in Frage stehende Person vor Eintritt des Versicherungsfalles nach den Gesetzgebungen beider Vertragsstaaten zurückgelegt hat.

Führt die Anwendung von Satz 1 dazu, dass die Summe der durch beide Vertragsstaaten gewährten Pensionen niedriger ist als der Betrag derjenigen Pension, auf die nur nach der dänischen Gesetzgebung Anspruch erworben wurde, so gewährt der zuständige dänische Versicherungsträger einen Zuschlag in der Höhe des Unterschiedsbetrages. Artikel 39 Absatz 2 dritter Satz des Abkommens findet keine Anwendung.

Personen, die das Recht auf Zahlung ihrer dänischen Sozialpension in das Gebiet der Schweiz vor dem 1. Januar 1984 erworben haben, bleibt dieses Recht erhalten."

10. Ziffer 5 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

"5. Hat ein dänischer Staatsangehöriger gleichzeitig Anspruch auf eine dänische Pension, deren Betrag nach den bis zum 1. Oktober 1984 in Kraft stehenden Vorschriften berechnet wurde, und auf eine schweizerische Invaliden- oder Witwenrente, so wird bei der Berechnung der dänischen Pension die Zeit vom Beginn der Pensionszahlung bis zum Eintritt des normalen Pensionsalters in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Anzahl der im Gebiet des Königreiches Dänemark nach Erreichen des von der dänischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Mindestalters und vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Wohnjahre zur Gesamtdauer aller Wohn- und Versicherungszeiten stehen, welche die in Frage stehende Person vor Eintritt des Versicherungsfalles nach den Gesetzgebungen beider Vertragsstaaten zurückgelegt hat.

Führt die Anwendung von Satz 1 dazu, dass die Summe der durch beide Vertragsstaaten gewährten Pensionen niedriger ist als der Betrag derjenigen Pension, auf die nur nach der dänischen Gesetzgebung Anspruch erworben wurde, so gewährt der zuständige dänische Versicherungsträger einen Zuschlag in der Höhe des Unterschiedsbetrages. Artikel 39 Absatz 2 dritter Satz des Abkommens findet keine Anwendung.

Personen, die das Recht auf Zahlung ihrer dänischen Sozialpension in das Gebiet der Schweiz vor dem 1. Januar 1984 erworben haben, bleibt dieses Recht erhalten."

11. Ziffer 9 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

"9. Ungeachtet von Artikel 6 des Abkommens haben dänische Staatsangehörige, die im Gebiet der Schweiz Wohnsitz haben, keinen Anspruch auf vorzeitige Pension aus sozialen Gründen.

Hat ein dänischer Staatsangehöriger, der im Gebiet der Schweiz Wohnsitz hat, gestützt auf dieses Abkommen für eine bestimmte Zeit Anspruch auf eine Rente nach der schweizerischen Gesetzgebung erworben, so wird diese Zeit bei der Berechnung der Pension nach der dänischen Gesetzgebung nicht als Wohnzeit in Dänemark mitberücksichtigt."

12. Ziffer 10 des Schlussprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

(1) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes anzeigt, am 1. April 1957 in Kraft.

"10. Wohnzeiten, die nach der dänischen Pensionsgesetzgebung vor dem 1. April 1957 zurückgelegt worden sind, werden für die Berechnung der Pensionen nach dem dänischen Sozialpensionsgesetz, welche Schweizer Bürgern mit Wohnsitz im Gebiet der Schweiz gewährt werden, nicht berücksichtigt."

(2) Artikel 10 des Zusatzabkommens ist abgeändert.

(3) Dieses Zusatzabkommen ist an die Schweiz zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind dem Bundespräsidenten zu überreichen.

(4) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Zusatzabkommens nicht entgegen.

(5) Pensionen, die vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amtes wegen neu festgestellt werden. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren Zahlbetrag, so wird die Pension in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Artikel 2

(1) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tage des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Ziffer ..... (gilt schon vor Inkrafttreten).

(3) Dieses Zusatzabkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(4) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Zusatzabkommens nicht entgegen.

(5) Pensionen, die vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amtes wegen neu festgestellt werden. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren Zahlbetrag, so wird die Pension in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

Für die  
Dänische Regierung:

